

## Code of Conduct für Geschäftspartner der Mehler Systems Gruppe

### I. Präambel

Alle Manager, Mitarbeiter und Repräsentanten der Mehler Systems Gruppe und ihrer Tochtergesellschaften halten sich bei allen ihren geschäftlichen Aktivitäten strikt an die geltenden Gesetze und Vorschriften. Wir bekennen uns kompromisslos zu korrektem und fairem Geschäftsverhalten und zum Schutz von Mensch und Umwelt. Die Mehler Systems Gruppe verpflichtet sich insbesondere dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die international anerkannten Standards für Vorschriften über Mindestlöhne, Sicherheit und Grundrechte der Arbeitnehmer eingehalten werden. Diesen Anspruch stellen wir an uns selbst und auch an unsere Geschäftspartner. Dabei setzen wir auf eine faire, partnerschaftliche und möglichst langfristige Zusammenarbeit mit unserem Geschäftspartner.

Dieser Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Mehler Systems Gruppe beschreibt unsere Erwartungen hinsichtlich eines korrekten Geschäftsverhaltens, der Einhaltung von Menschenrechten und dem Schutz der Umwelt. Er ist Grundlage der Geschäftsbeziehung. Wir berufen uns mit dem Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Mehler Systems Gruppe auf international gültige Standards wie die Internationale Menschenrechtscharta, die UN-Kinderrechtskonvention, die Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie die anwendbaren Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Der Verhaltenskodex berücksichtigt außerdem nationale Gesetze und Vorschriften wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und die europäische Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), deren lückenlose Umsetzung auch von unseren Kunden erwartet wird.

### II. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Mehler Systems Gruppe. Jeder Geschäftspartner verpflichtet sich, die Vorgaben umzusetzen und seinen Beschäftigten zu vermitteln sowie deren Einhaltung auch in der eigenen Lieferkette sicherzustellen.

### III. Anforderungen an Geschäftspartner

#### 1) Geschäftsverhalten

##### Verbot von Korruption und Bestechung

Wir tolerieren keine Korruption. Alle Geschäftspartner verpflichten sich, jede Form von Korruption zu verhindern und den Wettbewerb nicht durch korrupte Praktiken zu beeinflussen. Sie werden insbesondere Entscheidungsprozesse in der Geschäftsbeziehung weder durch die Gewährung von Vorteilen für Beschäftigte der Mehler Systems Gruppe noch durch das Fordern und Annehmen von Bestechungsgeldern oder anderen Vorteilen beeinflussen.

Alle Geschäftspartner sichern zu, weder Mitarbeitern der Unternehmen der Mehler System Gruppe noch Kunden oder sonstigen Dritten unzulässige Zuwendungen (Geschenke, Spenden, Einladungen, Preisnachlässe für Waren oder Dienstleistungen etc.) anzubieten, zu gewähren oder solche von diesen anzunehmen.

Einladungen im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis sind zulässig. Geldgeschenke sind in jedem Fall verboten.

Die Annahme oder Gewährung von Vorteilen jeglicher Art von oder an öffentliche Amtsträger ist gänzlich verboten.

##### Verbot von Geldwäsche und illegaler Zahlungen

Jeder Geschäftspartner verpflichtet sich, gesetzliche Bestimmungen zur Verhinderung illegaler Zahlungen und Geldwäsche einzuhalten und alle Aktivitäten, die auf Geldwäsche abzielen könnten, zu vermeiden.

### Fairer Wettbewerb

Jeder Geschäftspartner ist verpflichtet, die geltenden wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorschriften zu beachten. Es werden insbesondere keine Vereinbarungen oder Absprachen getroffen, die Preise und Bedingungen beeinflussen oder in sonstiger Weise eine Verhinderung oder Einschränkung des Wettbewerbs bewirken oder bezwecken.

### Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Mehler Systems Gruppe achtet sehr darauf, dass unsere Mitarbeitenden nicht in Interessens- oder Loyalitätskonflikte geraten. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass auch sie dies bei ihren eigenen Mitarbeitern, Subunternehmer oder sonstigen Geschäftspartnern sicherstellen und alle Geschäftsentscheidungen ausschließlich auf Basis sachlicher Kriterien und unabhängig von persönlichen Interessen oder Beziehungen getroffen werden.

### Schutz von Informationen und geistigem Eigentum

Geschäftspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen und Daten im Eigentum der Mehler Systems Gruppe vertraulich zu behandeln und zu schützen. Alle Rechtsvorschriften zum Schutz geistigen Eigentums müssen eingehalten werden. Der Geschäftspartner hält alle geltenden Datenschutzbestimmungen ein. Er hält sich an die spezifischen Regelungen wie in jeweiligen gezeichneten Einkaufsrahmenverträgen und in Vertraulichkeitsvereinbarungen.

### Einhaltung der Zollgesetze, Handelskontrollen und Sanktionen

Geschäftspartner sind verpflichtet, geltende Zollgesetze sowie geltende Vorschriften zu Handelskontrollen und Sanktionsbestimmungen einzuhalten.

## 2) Menschenrechte & Arbeitsbedingungen

### Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Geschäftspartner sind verpflichtet, sich an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die direkte oder indirekte Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in keinem Fall unter 15 Jahre. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen keine Überstunden oder Nachtarbeit leisten und nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

### Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel

Zwangsarbeit oder vergleichbare Pflichtarbeit sowie jede Art von moderner Sklaverei und Menschenhandel wird von der Mehler Systems Gruppe in keiner Form geduldet. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen Arbeitsverträge haben, die alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Sie müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung, Erniedrigung und Kollektivbestrafung ist verboten. Geschäftspartner verpflichten sich, die entsprechenden ILO-Konventionen einzuhalten.

### Beauftragung von Sicherheitskräften

Bei der Beauftragung von Sicherheitskräften ist durch Unterweisung und Kontrolle sicherzustellen, dass diese jegliche Form von Gewalt und Verletzung von Leib und Leben unterlassen. Sicherheitskräfte dürfen außerdem die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigen.

### Gesundheit und Sicherheit

Die Geschäftspartner sind dazu verpflichtet, für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für alle Mitarbeitenden, die für ihr Unternehmen oder unter ihrer Aufsicht arbeiten, zu sorgen. Sie bauen angemessene Arbeitssicherheitssysteme auf und treffen notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können. Dies schließt die Sicherheit der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel ein. Die Beschäftigten werden regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult.

Alle national gültigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien zum Umwelt- und Arbeitsschutz müssen eingehalten werden.

### Faire Vergütung

Die Geschäftspartner müssen ihren Beschäftigten ein Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden gewährleisten, das mindestens dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn entspricht. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen oder Zulagen zu gewähren. Löhne und Leistungen werden rechtzeitig gewährt und vollständig ausbezahlt. Beschäftigte erhalten klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts. Überstunden werden separat vergütet.

### Faire Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden. Den Beschäftigten ist nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen. Eine übermäßige körperliche und geistige Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen, muss verhindert werden.

### Vereinigungsfreiheit

Geschäftspartner gewähren ihren Mitarbeitenden das Recht, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken. Sie halten sich dabei an die entsprechenden ILO-Konventionen. Der Beitritt und die Mitgliedschaft in einer solchen Organisation wie beispielsweise einer Gewerkschaft darf nicht zu Diskriminierung oder zu Vergeltungsmaßnahmen führen.

### Gleichbehandlung

Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung ist untersagt. Die Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass Mitarbeitende nicht aufgrund von z.B. Rasse, Nationalität, Abstammung, Geschlecht, Glauben oder Ideologie, politischen Ansichten, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung diskriminiert werden. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit. Es gelten die entsprechenden ILO-Konventionen.

## **3) Umwelt und Klimaschutz**

Die Geschäftspartner verpflichten sich, alle Gesetze, Vorschriften und Richtlinien zum Umwelt- und Klimaschutz einzuhalten.

In der Textilproduktion, bei der Herstellung von Schutzsystemen beispielsweise aus Stahl, bei der Verarbeitung von chemischen Komponenten sowie durch im Produktionsprozess entstehende Abfälle können negative Umweltauswirkungen entstehen. Daher fordern wir von unseren Geschäftspartnern, kontinuierlich und systematisch negative Auswirkungen insbesondere auf Böden, Wasser und Luft zu mindern und zu vermeiden. Alle vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten. Ebenso ist der Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Falls Geschäftspartner durch ihre Geschäftstätigkeit davon betroffen sind, müssen sie außerdem die Regularien zur Europäischen Chemikalienverordnung REACH, zum Verbot von Quecksilber, zum Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen (POP) und zum Umgang mit gefährlichen Abfällen einhalten. Dabei gilt die jeweils aktuelle Fassung sowie die jeweils anwendbaren EU-Verordnung oder nationale Gesetzgebung.

Es gelten zusätzlich die spezifischen Regelungen wie in jeweiligen gezeichneten Einkaufsrahmenverträgen festgeschrieben.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die Auswirkung ihrer Geschäftstätigkeit auf das Klima durch eine kontinuierliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Emissionen) minimieren. Dazu gehört die systematische Ermittlung der Ursachen und Mengen für Treibhausgasemissionen, die Ableitung von Reduktionszielen und deren Erfüllung.

## IV. Umsetzung der Anforderungen

### 1) Lieferkette

Die Mehler Systems Gruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen nicht nur an ihrem eigenen Standort, sondern auch bei ihren Geschäftspartnern und Subunternehmern bestmöglich fördern und einfordern. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat der Geschäftspartner auf Verlangen auch Auskunft zu erteilen. Ein risikobasiertes Vorgehen im Rahmen eines Sorgfaltspflichtenprozesses nach der allgemein anerkannten Vorgehensweise der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) wird empfohlen.

### 2) Meldung von Verstößen

Meldungen zu Verstößen gegen die Vorgaben der Mehler Systems Gruppe können jederzeit anonym über das Hinweisgebersystem übermittelt werden. Der Zugang ist für alle Interessensgruppen frei zugänglich über <https://mehler-systems.com>, Bereich „Über uns“ – „Nachhaltigkeit“.

Geschäftspartner sind verpflichtet, ihren Mitarbeitenden sowie allen anderen von der Geschäftstätigkeit betroffenen Personen Zugang zu diesem oder einem eigenen Hinweisgebersystem zu ermöglichen. Für Mitarbeitende dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie Beschwerde erheben.

### **3) Umgang mit Verstößen**

Die Mehler Systems Group ist berechtigt, die Einhaltung dieses Codes of Conduct zu kontrollieren und zu überprüfen. Geschäftspartner sind verpflichtet, auf Anforderung Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen und in ihren Arbeits- und Produktionsstätten die Durchführung von Prüfungen oder Audits bzgl. der Einhaltung dieses Verhaltenskodex durchführen zu lassen, zu ermöglichen bzw. an diesen teilzunehmen. Kontroll- und Prüfmaßnahmen werden entweder durch die Mehler Systems Gruppe selbst oder durch beauftragte Dritte durchgeführt.

Sofern Verstöße gegen den Verhaltenskodex festgestellt werden, ist der Geschäftspartner verpflichtet, unverzüglich angemessene und in einem Korrekturplan dokumentierte Abhilfemaßnahmen einzuleiten und diese an Mehler zu kommunizieren. Die Abhilfemaßnahmen sind in einem angemessenen Zeitraum abzuschließen.

Sollten Abhilfemaßnahmen nicht umgesetzt werden, behält sich die Mehler Systems Gruppe Maßnahmen vor, die in letzter Konsequenz zur Aussetzung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung führen können.

### **V. Kenntnisnahme und Einverständnis**

Der Geschäftspartner verpflichtet sich mit der Bestätigung dieses Dokuments, sich an die aufgeführten Grundsätze/ Anforderungen zu halten.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich außerdem, den Inhalt dieses Code of Conducts in angemessener Weise an die eigenen Mitarbeiter und die Akteure in der eigenen Lieferkette zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Dieser Code of Conduct für Geschäftspartner gilt ab 01.12.2024

Seite 8 von 9

Hiermit wird die Kenntnisnahme und das Einverständnis laut Kapitel V. bestätigt:

Unternehmen: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Name, Position: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_